

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Skandinavistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Skandinavistik“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

**§ 1
Ziele**

Der Masterstudiengang Skandinavistik ist forschungsorientiert und hat das Ziel, die Studierenden zu einem kreativen und theoretisch-methodisch kontrollierten wissenschaftlichen Umgang mit den Gegenständen des Faches zu befähigen. Der Studiengang führt, aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (B.A. oder Äquivalent) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Studierenden sollen, aufbauend auf Grundkenntnissen in den skandinavischen Sprachen, Literaturen und Kulturen in Geschichte und Gegenwart, eine fachwissenschaftliche Kompetenz in zentralen Bereichen der Skandinavistik, insbesondere im gewählten Schwerpunkt Skandinavistische Linguistik oder Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft oder Neuere skandinavische Literaturen erlangen, erweitert um Kenntnisse im Ergänzungsbereich und eine muttersprachennahe Kompetenz in der skandinavischen Hauptsprache sowie um weitere Fremdsprachenkenntnisse.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Skandinavistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich (Skandinavistische Linguistik oder Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft oder Neuere skandinavische Literaturen) 2100 Stunden (70 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 600 Stunden (20 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Skandinavistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem
1. „Sprache und Kultur 1“ <u>Schwerpunkt Skandinavistische Linguistik</u>	300	2	10	2
2. Strukturen der skandinavischen Sprachen	300	1	10	in dem Fachsemester, in dem die Studierenden das entsprechende Modul absolvieren
3. Varietäten der skandinavischen Sprachen	300	1	10	
4. Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen	300	1	10	
<u>Schwerpunkt Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft</u>				
5. Handschriftliche Überlieferung	300	1	10	
6. Literarische Gattungen	300	1	10	
7. Sprachgeschichte, Grammatik	300	1	10	
8. Mittelalterliche Gelehrsamkeit	300	1	10	
<u>Schwerpunkt Neuere skandinavische Literaturen</u>				
9. Historische Aspekte der skandinavischen Literaturen	300	2	10	
10. Gattungen der skandinavischen Literaturen	300	1	10	
11. Zentrale Œuvres aus den skandinavischen Literaturen	300	1	10	
12. Systematische Aspekte der Textkonstitution und Texterschließung	300	1	10	
13. Literatur und Intermedialität Fremdsprachenerwerb	300	2	10	
14. Sprache und Kultur 2“	300	2	10	
15. Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache	300	2	10	
16. Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache	300	2	10	
17. „Neuisländisch 1“ – obligatorisch für den Studienschwerpunkt Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft	300	2	10	
18. Neuisländisch 2	300	2	10	

19. "Nichtskandinavische Fremdsprache". Die Sprachen Deutsch und Englisch können nicht gewählt werden. 300 2 10

- Im Kernbereich des Masterstudiengangs Skandinavistik ist einer von drei Studienschwerpunkten zu bilden: Skandinavistische Linguistik oder Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft oder Neuere skandinavische Literaturen. In jedem der gewählten Studienschwerpunkte sind aus den Modulen Nr. 2 bis 13 jeweils drei Module wahlobligatorisch zu studieren.
- Zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen ist das Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ obligatorisch zu studieren.
- Studienschwerpunkt Skandinavistische Linguistik:
In diesem Studienschwerpunkt werden über das obligatorische Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ hinaus zwei Module aus den Nr. 14 bis 19 zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen studiert. Im 1. Semester wird entweder mit Nr. 15 begonnen und im 3. Semester mit Nr. 14, 16, 17 oder 19 weiterstudiert oder mit Nr. 17 begonnen und im 3. Semester mit Nr. 14, 15, 18 oder 19 weiterstudiert.
Aus den nicht gewählten Studienschwerpunkten wird ein Modul wahlobligatorisch studiert. Ein weiteres Modul kann aus dem zweiten nicht gewählten Studienschwerpunkt statt eines Moduls aus dem Ergänzungsbereich (Absatz 2) gewählt werden.
- Studienschwerpunkt Mediävistik und Historische Sprachwissenschaft:
In diesem Studienschwerpunkt werden über das obligatorisch zu absolvierende Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ hinaus zwei Module zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen studiert, davon obligatorisch Nr. 17.
Aus den nicht gewählten Studienschwerpunkten wird ein Modul wahlobligatorisch studiert.
- Studienschwerpunkt Neuere skandinavische Literaturen:
In diesem Studienschwerpunkt wird über das obligatorisch zu absolvierende Modul Nr. 1 „Sprache und Kultur 1“ hinaus ein weiteres Modul wahlobligatorisch zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen studiert. Dieses Modul kann gegen eines aus den Nr. 9 und 13 getauscht werden.
Aus den nicht gewählten Studienschwerpunkten werden zwei Module wahlobligatorisch studiert. Ein Modul davon kann gegen eines aus den Nr. 10 bis 12 getauscht werden.

Studierende anderer Masterstudiengänge, die im Ergänzungsbereich ein Mikromodul aus dem Kernbereich des Masterstudiengangs „Skandinavistik“ absolvieren möchten, sind verpflichtet, vorher an einer Studienberatung teilzunehmen.

(2) Im Ergänzungsbereich werden zwei Mikromodule im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten wahlobligatorisch absolviert. Im Studienschwerpunkt

Skandinavistische Linguistik kann eines dieser beiden Mikromodule gegen eines aus dem zweiten nicht gewählten Studienschwerpunkt getauscht werden (Absatz 1).

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung "Sprache und Kultur 1": 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung
2. Modulprüfung "Strukturen der skandinavischen Sprachen": 20- bis 25seitige schriftliche Hausarbeit
3. Modulprüfung "Varietäten der skandinavischen Sprachen": 20- bis 25seitige schriftliche Hausarbeit
4. Modulprüfung "Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen": 20- bis 25seitige schriftliche Hausarbeit
5. Modulprüfung "Handschriftliche Überlieferung": 20- bis 25seitige schriftliche Hausarbeit
6. Modulprüfung "Literarische Gattungen": 20- bis 25seitige schriftliche Hausarbeit
7. Modulprüfung "Sprachgeschichte/Grammatik": 240-minütige Klausur
8. Modulprüfung "Mittelalterliche Gelehrsamkeit": 20- bis 25seitige schriftliche Hausarbeit
9. Modulprüfung "Historische Aspekte der skandinavischen Literaturen": Take-Home-Prüfung: Zeitraum 5 Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten
10. Modulprüfung „Gattungen der skandinavischen Literaturen“: Take-Home-Prüfung: Zeitraum 5 Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten

11. Modulprüfung "Zentrale Œuvres aus den skandinavischen Literaturen": Take-Home-Prüfung: Zeitraum 5 Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten
12. Modulprüfung "Systematische Aspekte der Textkonstitution und Texterschließung": Take-Home-Prüfung: Zeitraum 5 Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten
13. Modulprüfung "Literatur und Intermedialität": Take-Home-Prüfung: Zeitraum 5 Tage, Umfang 10 bis 15 Seiten
14. Modulprüfung „Sprache und Kultur 2“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung
15. Modulprüfung „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung
16. Modulprüfung „Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache“: 240-minütige Klausur und 30-minütige mündliche Einzelprüfung
17. Modulprüfung „Neuisländisch 1“: 120-minütige Klausur
18. Modulprüfung „Neuisländisch 2“: 120-minütige Klausur und 30-minütige Einzelprüfung
19. Modulprüfung „Nichtskandinavische Fremdsprache“: Festlegung durch die jeweiligen Fachprüfungsordnungen

(4) Die Take-Home-Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, die innerhalb von fünf Werktagen von den Studierenden zu erstellen ist. Den Studierenden werden am 1. Werktag um 8.00 Uhr 3 Themen zur Auswahl gestellt, von denen sie eines innerhalb der Frist von 5 Werktagen zu bearbeiten haben. Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt am Tag nach dem 5. Werktag zwischen 8.00 und 9.00 Uhr an der in der Aufgabenstellung zu benennenden Stelle oder auf dem postalischem Weg mit dem Poststempel des Tages nach dem 5. Werktag.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Das Thema der Masterarbeit entstammt dem gewählten Studienschwerpunkt. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 325

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Sprache und Kultur 1“:

in mündlicher Kommunikation muttersprachennahe, pragmalinguistisch und kulturwissenschaftlich reflektierte Beherrschung der skandinavischen Hauptsprache und interkulturelle Kompetenzen

2. „Strukturen der skandinavischen Sprachen“:

Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachliche Strukturen aus synchroner und diachroner Sicht; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden

3. „Varietäten der skandinavischen Sprachen“:

Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachliche Varietäten und deren Wandel; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden

4. „Funktionale Aspekte der skandinavischen Sprachen“:

Theoretisch reflektiertes Wissen über sprachfunktionale Aspekte; Kenntnisse der relevanten Begriffsbildung und deren ideengeschichtlicher Hintergründe; Fähigkeit dieses Wissen auf die skandinavischen Sprachen – auch im interkulturellen Kontakt mit außerskandinavischen Sprachen – anzuwenden

5. „Handschriftliche Überlieferung“:

Erwerb von Kenntnissen in der Paläographie und Handschriftenkunde, insbesondere des Altnordischen im Blick auf Lektüre- und Transliterationsfähigkeit handschriftlicher Texte; Kenntnis der Editionstheorie; Erwerb der Fähigkeit, handschriftliche altisländische Texte auf verschiedenen Abstraktionsniveaus bis hin zum Neuisländischen abzubilden

6. „Literarische Gattungen“:

Überblickskenntnis der altnordischen Literaturgeschichte; Erwerb vertiefter Kenntnis der altnordischen literarischen Gattungen an ausgewählten Beispielen aus Edda, Skaldik und Saga; Kenntnis der wichtigsten gattungstheoretischen Standpunkte

7. „Sprachgeschichte, Grammatik“:

Überblickskenntnis der Geschichte der nordischen Sprachen; Kenntnis der Geschichte der skandinavischen Hauptsprache anhand ausgewählter Texte aus verschiedenen Jahrhunderten; vertiefte Kenntnis eines Teilsystems wie Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik etc. eines sprachhistorischen Zustands

8. „Mittelalterliche Gelehrsamkeit“:

Vertiefte Kenntnis altnordischer Sachprosa wie Rechtstexte, Urkunden, religiöse Literatur; Kenntnis der mittelalterlichen Kirchengeschichte und der altnordischen Rechtsgeschichte

9. „Historische Aspekte der skandinavischen Literaturen“: Theoretisch reflektiertes literaturwissenschaftliches Fachwissen und Überblickskenntnisse über zentrale Gegenstände aus der Geschichte der skandinavischen Literaturen (z.B. literarischer Kanon/Kanonbildung, Epochen/Epochenwandel, Rezeptionsgeschichte, politik- und sozialgeschichtliche Rahmenbedingungen, komparatistische Zusammenhänge)

10. „Gattungen der skandinavischen Literaturen“: Theoretisch reflektiertes literaturwissenschaftliches Fachwissen zu den Gattungen der Neueren skandinavischen Literaturen im diachronen und synchronen Kontext

11. „Zentrale Œuvres aus den skandinavischen Literaturen“:

Vertiefte Kenntnisse zentraler Œuvres aus den Neueren skandinavischen Literaturen

12. „Systematische Aspekte der Textkonstitution und Texterschließung“:

Kenntnis ausgewählter literaturwissenschaftlicher Theorien und deren methodisch kontrollierte Anwendung

13. „Literatur und Intermedialität“:

Vertiefte Kenntnisse im Themenbereich Medialität/Intermedialität in den Neueren skandinavischen Literaturen (z.B. Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Intertextualität, Literatur und andere Kunstarten, Interdiskursivität, kulturwissenschaftliche Perspektiven)

14. „Sprache und Kultur 2“:

Aufbauend auf „Sprache und Kultur 1“ soll die skandinavische Hauptsprache in ihrem kulturwissenschaftlich reflektierten gesamtscandinavischen Kontext und den interkulturellen Kompetenzen vervollkommen werden

15. „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“:

Ausgehend von den Kenntnissen der skandinavischen Hauptsprache werden aktive Grundkenntnisse und umfassende passive Kenntnisse in einer festlandskandinavischen Zweitsprache und interkulturelle Kompetenzen erworben

16. „Sprache und Kultur 1 für die festlandskandinavische Zweitsprache“:

Aufbauend auf „Komparatistik und festlandskandinavische Zweitsprache“ werden die Kenntnisse in der festlandskandinavischen Zweitsprache vertieft und ausgebaut

17. „Neuisländisch 1“:

Die im B.A.-Studium erworbenen Grundkenntnisse des Neuisländischen werden, insbesondere im Hinblick auf das grammatische System sowie den Umgang mit leichten Originaltexten erweitert

18. „Neuisländisch 2“:

Aufbauend auf "Neuisländisch 1" erfolgen Vertiefung und Ausbau mit dem Ziel der Lesefähigkeit von Alltags- und fachrelevanten Texten

19. „Nichtskandinavische Fremdsprache“ (außer Deutsch und Englisch):
Qualifikationsziele der entsprechenden Prüfungsordnung